

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Medizinpädagogik/Pflegepädagogik der

Medizinischen Fakultät - Universitätsklinikum Charité

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 25 / 1995

4. Jahrgang / 27. November 1995

Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/Pflegepädagogik

Auf Grund der §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S. 2165), zuletzt geändert am 03. Januar 1995 (GVBL. S. 1), hat der Rat der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Januar 1995 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungsregelungen und -voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Präsenzstudium sind

- die allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Studienberechtigung
- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Tätigkeitsbereich eines Gesundheitsfachberufes.¹

Die Zulassung zur jeweiligen Studienrichtung (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgt gemäß der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin (HZVO).

(2) Darüber hinaus ist das Studium in der Studienform eines berufsbegleitenden Fernstudiums möglich. Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind neben den in Abs. 1 genannten zu erfüllen:

- eine abgeschlossene Weiterbildung zur Lehrkraft in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialwesen oder
- die Absolvierung einer einjährigen Lehrtätigkeit in den genannten Tätigkeitsbereichen;
- Nachweis der ununterbrochenen Fortdauer pädagogischer Tätigkeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales während des Studiums.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiengangs Medizin-/Pflegepädagogik ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung pädagogischer Tätigkeiten an Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie an Fort- und Weiterbildungsstätten von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und anderen Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit.

Das Studium bereitet gleichzeitig auf Forschungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales vor.

(2) Im einzelnen werden folgende Studienziele angestrebt:

- Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Positionen und berufsrelevanten Forschungsergebnissen sowie zu verantwortungsbewußtem, kooperativem beruflichen Handeln;
- Entwicklung eines differenzierten, theoretisch fundierten Problembewußtseins hinsichtlich
. Bedingungen der beruflichen Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen,
. Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen,
. Gesundheitsförderung;
- Befähigung zur wissenschaftlichen Reflexion des eigenen beruflichen Handelns.

* Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 14. Juni 1995 angezeigt.

¹ Beachte Regelungen an verschiedenen Bundesländern, die die Tätigkeit als Lehrkraft vom Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in dem Beruf abhängig machen, in dessen Ausbildungsgang unterrichtet wird.

§ 5 Aufbau des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik

(1) Das Studium der Medizin- und Pflegepädagogik ist in folgenden Studienrichtungen möglich:

- Medizinpädagogik
oder
- Pflegepädagogik

(2) Der Studiengang umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, Praktika sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (z.B. Studium generale).

Die 160 SWS² Gesamtumfang des Studiums verteilen sich wie folgt, wobei die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl mit einem Ansatz von 10 % des Gesamtvolumens veranschlagt werden:

- I. Fach (berufliche Fachrichtung) einschließlich Medizin- und Pflegepädagogik einschließlich Fachdidaktik 80 SWS
- II. Fach (Bio- bzw. Sozialwissenschaften) einschließlich Fachdidaktik 60 SWS
- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft 20 SWS und 2 SWS³

(3) Der Studiengang enthält im einzelnen folgende Studienanteile:

1. Studienrichtung Medizinpädagogik

- I. Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/Diagnostik-Therapie,
- II. Fach (affine sozialwissenschaftliche Fächer) der beruflichen Fachrichtung,
- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft,
- Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

2. Studienrichtung Pflegepädagogik

- I. Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/Pflegewissenschaft,
- II. Fach (affine biowissenschaftliche bzw. sozialwissenschaftliche Fächer)⁴ der beruflichen Fachrichtung Gesundheit/Pflegewissenschaft,
- Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft,

² Eine SWS bedeutet eine Stunde Lehrveranstaltung je Woche, bezogen auf die Vorlesungszeit eines Semesters (Semesterwochenstunde)

³ Laut Berliner Regelung für die Lehrerbildung sind 2 SWS zum Unterricht mit ausländischen Schülerinnen/Schülern als zusätzliches Obligatorium zu studieren. Studierenden, die das Lehramt anstreben, wird die Absolvierung empfohlen.

⁴ Die affinen biowissenschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Fächer der beruflichen Fachrichtung werden im weiteren Text der Studienordnung in verkürzter Schreibweise als „Biowissenschaften“ oder „Sozialwissenschaften“ bezeichnet.

- Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

(4) Im Präsenzstudium verteilt sich der Gesamtumfang von 160 SWS mit durchschnittlich 22 SWS auf die Semester 1-8. Das 7. Semester dient vorwiegend der Absolvierung eines 12wöchigen Praktikums. Am Ende des 8. Fachsemesters ist die Ablegung der Fachprüfungen vorgesehen, das 9. Semester ist der Anfertigung der Diplomarbeit gewidmet.

Im berufsbegleitenden Fernstudium ist das 11. Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

(5) Das Studium umfaßt 24 Wochen Unterrichts- und pädagogisch relevante Praktika. Diese sind innerhalb der Regelstudienzeit (auch in der vorlesungsfreien Zeit) abzuleisten. Das Orientierungspraktikum ist als Bestandteil des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft im Grundstudium, die anderen Praktika sind als Bestandteile der fachdidaktischen Ausbildung im Hauptstudium zu absolvieren.

§ 6 Umfang des Studiums Gliederung in Grund- und Hauptstudium

(1) Das Studium umfaßt für beide Studienrichtungen im Präsenzstudium eine Regelstudienzeit von 9 Semestern mit insgesamt 160 SWS. Der Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 144 SWS. 16 SWS sind für das Studium nach freier Wahl zu nutzen.

(2) Der Studiengang ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Im Präsenzstudium wird das Grundstudium in der Regel am Ende des 4. Semesters mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium am Ende des 9. Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das berufsbegleitende Fernstudium folgt in Umfang und Gliederung weitgehend dem Aufbau des Präsenzstudiums und basiert auf adäquaten inhaltlichen Anforderungen.

Die Regelstudienzeit beträgt 11 Semester.

Zur Absolvierung des Gesamtumfangs von 160 SWS sind für diese Studienform vorgesehen:

- 60 SWS Präsenzzeit an der Universität. Diese verteilt sich mit sechsmal eine Konsultationswoche pro Studienjahr über die gesamte Regelstudienzeit.
- 100 SWS für kontrollpflichtige Studienaufgaben.

§ 7 Leistungsanforderungen im Studiengang Medizinpädagogik/Pflegepädagogik

(1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik regelt detaillierte Leistungsanforderungen im Studium.

(2) Im Studiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik sind folgende Leistungsanforderungen zu erfüllen:

- 1. Studienanteile I. und II. Fach (gesamt)
12 Leistungsnachweise, 1 Hauptseminarschein und 3 Praktikumscheine
- 2. Studienanteil Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft (differenziert):
 - Erziehungswissenschaft
1 Leistungsnachweis, 1 Hauptseminarschein
 - Andere Sozialwissenschaft
1 Hauptseminarschein
 - Wahlweise in Erziehungswissenschaft oder anderer Sozialwissenschaft
1 Praktikumschein (Orientierungspraktikum)

§ 8 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Das Studium ist durch Eintragung im Studienbuch nachzuweisen. Die Meldung zur Prüfung hat auf der Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik zu erfolgen.

(2) Erbrachte Studienleistungen werden durch folgende Nachweisformen dokumentiert:

- Leistungsnachweis (LN)
- Praktikumschein (PrS)
- Hauptseminarschein (HSS)

(3) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und setzen neben aktiver regelmäßiger Teilnahme eine schriftlich vorliegende Leistung (in Form eines Referates, eines Arbeitsberichtes, des Protokolls einer Seminarsitzung) oder eine andere adäquate Dokumentation der Leistung (in Form von mündlichen oder schriftlichen Leistungsüberprüfungen) voraus.

Auf Wunsch der Studentin/ des Studenten können Leistungsnachweise benotet werden.

Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein. Der Leistungsnachweis gibt Auskunft über Titel und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung sowie über Art und Thema der individuellen Studienleistung.

(4) Leistungsnachweise, Praktikums- und Hauptseminarscheine sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung.

(5) Eine wissenschaftliche Arbeit (z.B. Belegarbeit, Projekt) kann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung anzufertigen ist und die Zustimmung der jeweiligen prüfungsberechtigten Person und des Prüfungsausschusses findet.

§ 9 Inhalt und Umfang des Studiums in Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft

(1) Der Gesamtumfang beträgt 20 + 2 SWS (vgl. § 5 Abs. 2).

Davon entfallen auf die Studienanteile

- Erziehungswissenschaft
12 SWS (zuzüglich 2 SWS zum Unterricht mit ausländischen Schülern/Schülerinnen)
- andere Sozialwissenschaft (Philosophie, Politologie, Psychologie, Soziologie)
8 SWS

(2) Die Ausbildung im Studienanteil Erziehungswissenschaft ist berufspädagogisch/ erwachsenenpädagogisch orientiert. Angeglihen an die erziehungswissenschaftliche Ausbildung zum "Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung" erstreckt sie sich über Grund- und Hauptstudium und umfaßt folgenden Gegenstandsbereich (vgl. auch Übersicht in Anlage 5):

Studienbereiche und zu empfehlende Inhalte

1. Pädagogisches Handeln, Erziehungstheorie und Erziehungswissenschaft:

- Pädagogische Theorien,
- Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- Pädagogische Ethik.

2. Schule als gesellschaftliche Institution:

- Institutionenformen der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung,
- Makrodidaktische Rahmenbedingungen innerbetrieblicher Fortbildung,
- Kriterien und Verfahren der Ermittlung von Bildungsbedarf und der Programmplanung,
- Pädagogische Berufsrollen in institutionellen Kontexten.

3. Sozialisation und Erziehung:

- Arbeitsmarkt, Beruf, Professionalität, Lebenslauf und Biographie,
- Der Jugendliche als Lernender (berufliche und soziale Befindlichkeit),
- Der Erwachsene als Lernender (Erfahrungen, Lernbiographie, Lernfähigkeit, Geschlechterverhalten),
- Individuum und Gruppe (Jugendliche/ Erwachsene).

4. Curriculum und Unterricht:

- Theorien lebenslangen Lernens (Entwicklung und Lernen, Schlüsselqualifikation, Emotionen, Bildungsmotivation),
- Didaktische Modelle,
- Erfahrungs- und handlungstheoretische Lernkonzepte bei Jugendlichen und Erwachsenen,
- Planung von Lehr- und Lernprozessen,
- Lernzielbestimmung und Kontrolle,
- Jugend- und erwachsenengerechte Lehr- und Lernmethoden.

5. Diagnose und Beurteilung:

- Hospitation, Analyse von Lehr-/Lernsituationen,
- Evaluation, Beratung, pädagogische Diagnostik,
- Training von Lernverhalten.

(3) Die Ausbildung im Studienanteil **andere Sozialwissenschaft** umfaßt im Grund- und Hauptstudium folgende Bereiche:

Philosophie

StB/Phil - 1 = Pädagogisches Handeln und Theoriebildung

StB/Phil - 2 = Sozialisation und Erziehung

StB/Phil - 3 = Curriculum und Unterricht

Soziologie

StB/Soz - 1 = Schule als gesellschaftliche Institution

StB/Soz - 2 = Sozialisation und Erziehung

StB/Soz - 3 = Curriculum und Unterricht

Psychologie

StB/Psych - 1 = Sozialisation und Erziehung

StB/Psych - 2 = Curriculum und Unterricht

StB/Psych - 3 = Diagnose, Beurteilung und schulische Erziehungshilfe

Politologie⁵

(4) Das Studium gliedert sich in (vgl. auch Übersicht in Anlage 6):

- Einführende Lehrveranstaltungen:
Sie umfassen je eine Vorlesung und eine weitere Lehrveranstaltung in einem Studienbereich (vgl. § 9 Abs. 2 und 3) freier Wahl.
Von diesen Veranstaltungen muß eine zur Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum dienen.
- Vertiefende Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienbereichen:
Diese werden in je einem Hauptseminar Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft mit je einem Hauptseminarschein abgeschlossen.

Im Studienanteil Erziehungswissenschaft ist die Zulassung zu einem Hauptseminar vom Nachweis notwendiger Grundkenntnisse und Fähigkeiten abhängig. Er wird in der Regel durch den erfolgreichen Besuch (Leistungsnachweis einer vorhergehenden Lehrveranstaltung im gewählten Studienbereich) erbracht.

- In zwei der zur Wahl stehenden fünf Studienbereiche sind Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS zu belegen und für die Prüfung nachzuweisen. Einer dieser Teilbereiche muß entweder der Studienbereich "Sozialisation und Erziehung" oder der Studienbereich "Curriculum und Unterricht" sein.

(5) Zum Studium der Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft gehört ein **Orientierungspraktikum**.

- Die Vorbereitung des Praktikums erfolgt im Rahmen des Studienanteils Erziehungswissenschaft oder des Studienanteils andere Sozialwissenschaft.
- Das Praktikum kann semesterbegleitend oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 1. Semester absolviert werden und sollte spätestens vor dem 5. Semester abgeschlossen sein. Das Blockpraktikum dauert 4 Wochen. Die Studierenden haben wöchentlich mindestens 12 Zeitstunden, jedoch insgesamt mindestens 50 Zeitstunden in der Schule anwesend zu sein.

(6) Inhalt, Umfang und Gestaltung des Studiums der Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft erfolgen auf der Grundlage der Studienordnung und Prüfungsordnung des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft im Rahmen von Lehramtsstudiengängen und werden innerhalb des Lehrveranstaltungsangebotes für die Lehramtsstudiengänge realisiert.

(7) Der Studienanteil Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft ist parallel zu den übrigen Studienanteilen des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik/Pflegepädagogik zu absolvieren, um die wechselseitige Ergänzung und Vertiefung aller Studien zu ermöglichen.

(8) Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft schließen als Bestandteil die Diplomprüfung ab. Der Prüfungsausschuß des Diplomstudiengangs Medizin- und Pflegepädagogik stimmt die Prüfungsmodalitäten mit dem Prüfungsausschuß der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge der Philosophischen Fakultät IV ab.

⁵ Studienangebot in Vorbereitung

**§ 10 Inhalt und Umfang des Studiums im I. Fach
(berufliche Fachrichtung): Gesundheit/
Diagnostik - Therapie in der Studienrichtung
Medizinpädagogik**

(1) In der beruflichen Fachrichtung der Studienrichtung **Medizinpädagogik** ist das I. Fach entsprechend des Berufsprofils therapie- und rehabilitationsorientierter bzw. diagnose- und technikorientierter Gesundheitsfachfachberufe naturwissenschaftlich-medizinisch angelegt. Die gleichermaßen notwendige sozialwissenschaftliche Fundierung des medizinpädagogischen Könnens wird im **obligatorisch zu belegenden II. Fach Sozialwissenschaften** (vgl. § 12) geleistet.

Das I. Fach der Studienrichtung Medizinpädagogik umfaßt in den Pflichtanteilen einen Komplex ausgewählter Fächer, welche naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen vermitteln sowie eine berufs-feldorientierte Auseinandersetzung mit der Datenverarbeitung, mit Geschichte und Forschung ermöglichen. Aus den universitären Studienangeboten wählend, entscheiden die Studierenden, in welcher berufsrelevanten Richtung sie das Spektrum ihres Grundlagenwissens im naturwissenschaftlich-medizinischen Fächerbereich erweitern sowie Spezialkenntnisse im medizinisch-klinischen Fächerbereich erwerben wollen.

(2) Das I. Fach umfaßt in Grund- und Hauptstudium nachfolgend beschriebene Studienbereiche (vgl. auch Übersicht in Anlage 1).

Grundstudium:

1. Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen

Der Pflichtanteil vermittelt die Auseinandersetzung mit den Gegenstandsbereichen

- Eigenschaften und Funktionsprinzipien biologischer Systeme und ihre Wechselwirkung mit der Umwelt und
- Strukturbestandteile und Funktionsleistungen des gesunden menschlichen Organismus.

Der Erwerb dieser biowissenschaftlichen Sach- und Methodenkenntnisse ist eine Voraussetzung für das in integrativer Verarbeitung verschiedener (vor allem auch sozialwissenschaftlicher) Kenntnisse zu entwickelnde Verständnis der mehrdimensional bedingten Ganzheitlichkeit des Menschen. Die Fächer im Wahlbereich des 1. Faches gehen über die Beobachtungsebene des Menschen als Kenntnisobjekt hinaus. Sie vermitteln, wie der Mensch in seiner Subjektposition erkannte innere und äußere Existenzbedingungen im Sinne von Prävention, Therapie und Gesundheitsförderung nutzt bzw. zielgerichtet gestaltet.

2. Medizin- und Pflegepädagogik

- Das Studium führt in die pädagogischen Tätigkeitsbereiche des Berufsfeldes Gesundheit und Soziales ein. Dabei stehen die kritische Analyse und Aufbereitung der Besonderheiten der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Ableitung von berufs- und erwachsenenpädagogischen sowie berufspolitischen Konsequenzen für die eigene Lehr- und Forschungstätigkeit im Mittelpunkt.
- Das Studium soll insbesondere dazu beitragen, die spezifischen Merkmale des Lehrens und Lernens im Berufsfeld Gesundheit und Soziales zu erkennen, zu interpretieren und bewußt im Studium der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile sowie der Fachdidaktiken zu verarbeiten. Darüber hinaus werden spezifische Forschungsfelder und Forschungsprobleme der Medizin- und Pflegepädagogik analysiert und grundlegende Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit vermittelt.
- Der Studienbereich Medizin- und Pflegepädagogik hat einen Gesamtumfang von 8 SWS, die im Grundstudium zu absolvieren sind.

Hauptstudium:

3. Geschichte medizinischer Berufe

Das Studium dieses Bereiches erschließt Erkenntnisse und Einsichten über die Entstehung und den historischen Wandel anthropologischer und soziokultureller Bedingungen des Professionalisierungsprozesses sowie aktuelle Gegebenheiten und Bestrebungstendenzen verschiedener beruflicher Fachrichtungen.

4. Allgemeine Pathologie

Das Studium vermittelt Wissen über Wesen und Erscheinungsformen von Gesundheit und Krankheit, das die Studierenden befähigt, den Zusammenhang von Krankheitsursachen, -entstehung, -verlauf und Krankheitsfolgen zu erfassen und die Prozeßhaftigkeit im Wechselspiel der genannten Faktoren zu verstehen.

5. Spezielle medizinische Fachgebiete

Im Fach Grundlagen der Inneren Medizin erwerben die Studierenden Kenntnisse über Grundlagen der Ätiologie und Pathogenese von Krankheiten, ihrer Symptomatik und diagnostischen Erfassung, sowie über Prävention und Therapie in ausgewählten Fachgebieten der Inneren Medizin. Die daraus resultierenden Erkenntnisse fördern das Verständnis für berufstypische Maßnahmen der Diagnostik und Therapie und deren theoretische Begründung.

Die Wahlpflichtfächer vermitteln den Zugang zur theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit

- fachwissenschaftlichen Problemstellungen und
- speziellen Methoden und Verfahren in klinischen und außerklinischen Arbeitsbereichen.

Dabei werden den Studierenden Freiräume geboten, Fächer sowohl unter fachrichtungsspezifischer als auch interdisziplinärer Intention auszuwählen und zu studieren.

6. Interdisziplinäre Projekte

Die Studierenden wählen Themen für Seminare und Projekte z. B. unter dem Gesichtspunkt der ganzheitlichen Betrachtung des Menschen (Patientinnen/Patienten, Klientinnen/Klienten) aus. Sie bereiten gemeinsam mit Studierenden aus anderen Gesundheitsfachberufen entsprechende Veranstaltungen vor und diskutieren Möglichkeiten einer patienten- bzw. klientenorientierten Zusammenarbeit.

7. Fachdidaktik Gesundheit/Diagnostik - Therapie (vgl. § 14)

(3) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtanteile des I. Faches Gesundheit/Diagnostik - Therapie umfaßt 72 SWS. Davon entfallen 52 SWS auf den fachwissenschaftlichen, 20 SWS auf den fachdidaktischen Studienanteil.

§ 11 Inhalt und Umfang des Studiums im I. Fach (berufliche Fachrichtung): Gesundheit/ Pflegewissenschaft in der Studienrichtung Pflegepädagogik

(1) Das I. Fach der Studienrichtung Pflegepädagogik umfaßt einen Komplex von ausgewählten Wissenschaftsgebieten und Studienschwerpunkten, die theoretische Grundlagen der Pflege vermitteln und die Pflegepraxis wissenschaftlich reflektieren.

(2) Das I. Fach beinhaltet nachfolgend beschriebene Studienbereiche (vgl. auch Übersicht Anlage 2).

Grundstudium:

1. Bio-psycho-soziale Grundlagen und Bedingungen von Mensch, Umwelt, Gesundheit und Pflege

In diesem Teilbereich vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse über biologische und psychosoziale Faktoren des menschlichen Lebens, über Umwelteinflüsse und mögliche pathologische Veränderungen. Diese Kenntnisse werden bei der Entwicklung von Konzepten einer ganzheitlichen, wissenschaftlich begründeten Pflege sowie bei der Gestaltung von Unterrichtsprozessen der Pflegeausbildung angewendet. Entsprechend der Entscheidung für das II. Fach wählen die Studierenden alternativ bio- oder sozialwissenschaftliche Kursangebote aus.

2. Geschichte der Pflege

Das Studium der Geschichte der Pflege soll insbesondere dem Berufsverständnis dienen und die Bedeutung der historischen und gesellschaftlichen Bedingungen für die Pflege und die Pflegeberufe erkennen lassen.

3. Theorien und Methoden der Pflege

In diesem Teilbereich eignen sich die Studierenden grundlegende Kenntnisse über Modelle und Theorien der Pflege, den Pflegeprozeß und ethische Gesichtspunkte der Pflege an und machen sich mit aktuellen Schwerpunkten und mit den wesentlichsten Methoden der Pflegeforschung vertraut.

4. Bedingungen der Pflegepraxis

In diesem Studienschwerpunkt setzen sich die Studierenden mit rechtlichen, hygienischen, betriebswirtschaftlichen und anderen für die Pflegepraxis relevanten Bedingungen auseinander.

5. Medizin- und Pflegepädagogik

(vgl. I. Fach (berufliche Fachrichtung) der Studienrichtung Medizinpädagogik, § 10 Abs. 2 Pkt. 2)

Hauptstudium:

6. Bio-psycho-soziale Grundlagen

(vgl. 1. Studienschwerpunkt)

7. Methodik der Pflege

Die Studierenden eignen sich Kenntnisse über die Kommunikation, die Erarbeitung und Erstellung von Pflegeanamnesen und Pflegediagnosen an und erlernen ihre Anwendung in typischen Pflegesituationen bei spezifischen Pflegeerfordernissen von Patientinnen/Patienten.

8. Bereiche und Systeme der Pflegepraxis

In diesem Teilbereich lernen die Studierenden die Pflege wahlweise in den verschiedenen Lebensphasen, in unterschiedlichen Institutionen und Bereichen (Gemeindenaher Pflege, Übergangspflege, Pflege bei Kindern, Betagten oder Pflege im familiären Bereich einschließlich Pflege bei Gebärenden), in Stadien der Gesundheit und Krankheit kennen.

9. Interdisziplinäre Projekte

In den letzten Semestern des Studiums werden in interdisziplinären Projekten spezielle Probleme der Pflege bearbeitet.

10. Fachdidaktik Gesundheit/Pflegewissenschaft

(vgl. §14)

(3) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtanteile des I. Faches Gesundheit/Pflegewissenschaft umfaßt 72 SWS. Davon entfallen 52 SWS auf den fachwissenschaftlichen, 20 SWS auf den fachdidaktischen Studienanteil.

§ 12 Inhalt und Umfang des Studiums im II. Fach: Sozialwissenschaften

(1) Studierende der Pflegepädagogik wählen entweder die als II. Fach ausgewiesenen affinen sozialwissenschaftlichen oder biowissenschaftlichen Fächer der beruflichen Fachrichtung aus. Studierende der Medizinpädagogik belegen im II. Fach obligatorisch die Sozialwissenschaften (vgl. § 10), ebenso die Fernstudentinnen/Fernstudenten beider Studienrichtungen. Biowissenschaften bzw. Sozialwissenschaften stellen jeweils Bündelungen wissenschaftlicher Disziplinen dar, die berufsübergreifend sind und die inhaltliche Grundlage für den Unterricht in den entsprechenden Fächern bilden (vgl. Übersichten in den Anlagen 3 und 4).

(2) Das II. Fach Sozialwissenschaften stellt einen für den Studiengang ausgewählten Komplex von Wissensgebieten, Theorien, Forschungsergebnissen und -methoden dar, die einen sozialwissenschaftlichen Zugang zur Auseinandersetzung mit dem Wesen sozialer Beziehungen im Berufsfeld Gesundheit und Soziales, ihren Paradigmen und Grundsätzen vermittelt.

Grundlegende Gegenstandsbereiche dieses Studienanteils sind:

- Erscheinungsformen und Merkmale des Erlebens und Verhaltens des Menschen in seiner Wechselwirkung mit der Umwelt,
- entwicklungspsychologische Grundlagen des Verhaltens des Menschen,
- psychodynamische und soziale Bedingtheit von Gesundheit und Krankheit,
- Formen der Streß-, Konflikt- und Krankheitsbewältigung,
- psychosoziale und situative Zusammenhänge interpersonaler Interaktion,
- ethische und juristische Normen des beruflichen Handelns im Gesundheitswesen,
- soziale Strukturen moderner Gesellschaften,
- Systeme gesundheitlicher Versorgung und Präventionsstrategien,
- Formen und Methoden der Gesundheitsförderung.

Die Auseinandersetzung mit philosophischen, juristischen, psychologischen und soziologischen Theorien, Forschungsergebnissen, -ansätzen und -methoden befähigt die Studierenden zur wissenschaftlich differenzierten Einschätzung und zur Lösung berufsrelevanter Probleme bei der Gestaltung sozialer Beziehungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Darüber hinaus wird im Studium die fachwissenschaftliche Kompetenz der Studierenden für die Unterrichtstätigkeit in sozialwissenschaftlichen Grundlagenfächern an Schulen für Gesundheitsfachberufe entwickelt.

Das Studienangebot für das II. Fach Sozialwissenschaften gliedert sich in folgende Studienbereiche:

- Psychologie
- Soziologie
- Gerontologie
- Sozialmedizin und Gesundheitsförderung
- Ethik und Recht im Gesundheitswesen
- Fachdidaktik

(3) Das Studium der Sozialwissenschaften ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert und hat einen Gesamtumfang von 52 SWS. Davon entfallen 34 SWS auf das sozialwissenschaftliche Fachstudium (Pflicht- und Wahlanteile) und 18 SWS auf die Fachdidaktik.

§ 13 Inhalt und Umfang des Studiums im II. Fach: Biowissenschaften

(1) Das II. Fach Biowissenschaften stellt einen für den Studiengang ausgewählten Komplex naturwissenschaftlich-medizinischer Wissenschaftsgebiete dar. Er vermittelt einen biowissenschaftlichen Zugang zur Auseinandersetzung mit dem Wesen von Gesundheit und Krankheit.

Grundlegende Gegenstandsbereiche dieses Studienanteils sind:

- Eigenschaften und Funktionsprinzipien biologischer Systeme und ihrer Wechselwirkung mit der Umwelt,
- Strukturbestandteile und Funktionsleistungen des gesunden menschlichen Organismus,
- pathomorphologische und pathophysiologische Grundlagen der Entstehung, des Verlaufs und der Folgen von Krankheit.

Das Studium befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten Problembereichen des Zusammenhangs und der Wechselwirkung von Gesundheit und Krankheit und zur Einschätzung der beruflichen Bedeutsamkeit dieser Inhalte für die theoretische Ausbildung von Gesundheitsfachberufen.

Im Hinblick auf ihre zukünftige Unterrichtstätigkeit in naturwissenschaftlich-medizinischen Grundlagenfächern sind die Absolventinnen/Absolventen in der Lage:

- allgemeine Kennzeichen und Eigenschaften lebender Systeme auf die bio-psycho-soziale Organisation menschlicher Lebensleistungen zu übertragen,
- ein ganzheitliches Verständnis des Wesens von Gesundheit und Krankheit zu entwickeln und aus der Korrelation dieser Begriffe die qualitative Formenvielfalt individuellen Lebens zu begreifen,

- den Zusammenhang von Krankheitsursachen, -entstehung, -verlauf und Krankheitsfolgen zu erfassen und das Wechselverhältnis von Wesen und Erscheinung im Krankheitsprozeß zu interpretieren,
- prinzipielle Möglichkeiten einer therapeutischen und pflegerischen Einflußnahme auf Patientinnen/Patienten verschiedener Krankheitsgruppen zu erkennen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung sowie Krankheitsverhütung zu begründen,
- biowissenschaftliche Erkenntnisse der Medizin projektorientiert und integrativ bei der Bearbeitung und Lösung von patientenzentrierten Pflege- und Therapieproblemen anzuwenden.

Das Studienangebot gliedert sich in folgende Studienbereiche:

- Grundlagen des Lebens
- Anatomie
- Physiologie
- Grundlagen der Krankheitslehre
- Spezielle medizinische Fachgebiete
- Fachdidaktik.

(2) Das Studium der Biowissenschaften ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert und hat einen Gesamtumfang von 52 SWS. Davon entfallen 34 SWS auf das biowissenschaftliche Fachstudium (Pflicht- und Wahlpflichtbereiche) und 18 SWS auf die Fachdidaktik.

§ 14 Inhalt und Umfang des Studiums der Fachdidaktiken

(1) Die fachdidaktischen Studienanteile des I. und II. Faches dienen der Befähigung der Studierenden für Lehr- und Unterrichtstätigkeit an Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie an Fort- und Weiterbildungsstätten von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Auf der Grundlage der zugehörigen Fachwissenschaften und im engen Zusammenhang mit der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung erlernen die Studierenden Unterricht zu analysieren, zu planen, unter Betreuung durchzuführen und auszuwerten.

(2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Einsichten im Hinblick auf die spezifischen Lehr- und Lernprozeßdeterminanten und -situationen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

In den Unterrichtspraktika, die den fachdidaktischen Studienanteilen zugeordnet sind, gewinnen die Studierenden Handlungskompetenz als Lehrende.

(3) Das Lehrangebot der einzelnen Fachdidaktiken umfaßt:

- Analyse, Planung und Durchführung von Unterrichtssequenzen,
- Theoretische Bestimmungsgrößen, Merkmale und Modelle der Fachdidaktiken,
- Berufs- und fachspezifische Sozialisations- und Bildungsprozesse,
- Curricula für Gesundheitsfachberufe, Fächerkombinationen und Unterrichtsfächer: Lernziele, Lerninhalte, fachspezifische Methoden, Lehr- und Lernmittel, Diagnose und Beurteilung.

(4) Fachdidaktische Studienanteile sind Bestandteile des jeweiligen ersten und zweiten Faches:

- Der Umfang der Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung (I. Fach) beträgt:
10 SWS Lehrveranstaltungen
10 SWS fachdidaktisch begleitete Praktika
- Der Umfang der Fachdidaktiken des affinen Zweitfaches beträgt:
8 SWS Lehrveranstaltungen
10 SWS Praktikumsbegleitung

(5) Fachdidaktische Lehrveranstaltungen gliedern sich in jeweils zwei aufeinander aufbauende Bereiche, einen **Einführungsbereich** und einen **Vertiefungsbereich**.

- Im Einführungsbereich werden berufsfeldorientierte, allgemeingültige, integrative unterrichtswissenschaftliche und unterrichtspraktische Problemstellungen behandelt (allgemeiner Einführungsbereich I. und II. Fach gemeinsam).
- Der Vertiefungsbereich dient der Auseinandersetzung mit speziellen curricularen Fragestellungen der Fächer und Fächerkomplexe sowie mit interdisziplinären Problemstellungen der Lehrtätigkeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales. Dieser Studienbereich ist auf eine Vertiefung des theoretischen und praxisorientierten Erkenntnisstandes der Studierenden ausgerichtet und erfolgt unter Bezugnahme auf die Unterrichtspraktika, indem Praktikumserfahrungen theoretisch reflektiert werden.
- Der Vertiefungsbereich wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar abgeschlossen.

(6) Leistungsnachweise werden in Proseminaren, in Seminaren und Hauptseminaren erworben. Unterrichtspraktische Leistungen werden durch Praktikums-scheine dokumentiert.

Folgende fachdidaktische Leistungsnachweise müssen als Prüfungsvoraussetzung erbracht werden:

- 1 Leistungsnachweis im Einführungsbereich (Grundstudium, I. und II. Fach)
- 1 Leistungsnachweis im Vertiefungsbereich (Hauptstudium, II. Fach)
- 1 Hauptseminarschein im Vertiefungsbereich (Hauptstudium, I. Fach)
- 3 Praktikums-scheine

**§ 15 Umfang, Gliederung, Inhalt
und Anliegen der pädagogisch-
praktischen Ausbildung
(Unterrichts- und pädagogisch
relevante Praktika)**

(1) Die während des Studiums an Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten von Gesundheits- und Sozial- einrichtungen zu absolvierenden Praktika umfassen im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung vier Wochen Orientierungspraktikum im Grundstudium (vgl. § 9 Abs. 5) und im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung zwanzig Wochen Unterrichtspraktikum im Hauptstudium. Sie sind in der Regelstudienzeit, überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel am Hochschulort zu absolvieren. Die Praktika sind Veranstaltungen der Universität und werden von dieser vorbereitet sowie in Zusammenarbeit mit den Praktikumsseinrichtungen organisiert, begleitet und ausgewertet.

(2) Die pädagogisch-praktische Ausbildung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Unterrichtspraktikum I: vier Wochen
- Unterrichtspraktikum II: vier Wochen
- Unterrichtspraktikum III: zwölf Wochen

Das Unterrichtspraktikum I kann sowohl semesterbegleitend als auch im Blockpraktikum, das Unterrichtspraktikum II nur im Block absolviert werden. Für die Blockform ist die vorlesungsfreie Zeit zu nutzen. Die Studierenden haben in jedem der beiden Praktika mindestens 12 Zeitstunden wöchentlich, insgesamt jedoch mindestens 50 Zeitstunden in der Praktikumsseinrichtung anwesend zu sein.

Das als Blockpraktikum durchzuführende Unterrichtspraktikum III ist im 7. Semester vorgesehen.

Von dem zwölfwöchigen Praktikum können auf Wunsch der Studentin/des Studenten vier Wochen für ein **pädagogisch relevantes Praktikum** in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens genutzt werden.

(3) Die Unterrichtspraktika I bis III eröffnen Möglichkeiten, künftige berufliche Tätigkeit in zunehmend eigener Verantwortung zu erproben und pädagogische Kompetenz im Lehrerberuf zu entwickeln. Dazu sind zur Aufarbeitung der in der pädagogischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen Veranstaltungen an der Universität erforderlich, in denen die Studentin/der Student gemeinsam mit der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer ihre/seine Tätigkeit während des Praktikums theoriebezogen reflektieren kann. Sie bauen auf den Erkenntnissen aus dem Orientierungspraktikum auf und dienen der Entwicklung pädagogischen Könnens durch eigene Erprobung von Unterrichtsverfahren und -methoden zur Verwirklichung von Lehr- und Lernzielen. Die Studierenden erlernen das Vorbereiten, Durchführen und Auswerten von Unterricht sowie im Kontext mit dem Gestalten von Unterricht stehende pädagogisch-organisatorische Tätigkeiten. Die praktischen Anforderungen an die Studierenden werden hinsichtlich ihrer Selbständigkeit und der Komplexität der zu realisierenden Lehrtätigkeiten in der Abfolge der Praktika kontinuierlich gesteigert.

(4) Die Ergebnissicherung im jeweilig absolvierten Praktikum erfolgt durch Hospitationen, den ausführlichen Praktikumsbericht der Studierenden, die schriftliche Einschätzung des Praktikumserfolges durch die Mentorin/ den Mentor und durch individuelle Auswertungen mit der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer. Für jedes erfolgreich absolvierte Praktikum erhält die Praktikantin/der Praktikant einen Praktikumschein (PrS).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1

Übersicht über Studienbereiche, Umfang, Zeitraum und Leistungsnachweise des I. Faches (berufliche Fachrichtung) Gesundheits/Diagnostik - Therapie

Studienbereiche	P/WP	SWS Wochen	LN HSS PrS	DVPr	DPr
<u>I. Grundstudium</u>					
1. Naturwiss.-medizinische Grundlagen					
– Biologie	P	25 (3)			
– Biophysik	P	(3)	1 LN		
– Biochemie	P	(3)	1 LN		
– Anatomie	P	(6)		X	
– Physiologie	P	(4)	1 LN		
– Klinische Pharmakologie	P	(3)	1 LN		
– Med. Mikrobiologie/Virologie	WP ¹	(3)			
– Umwelt-/Krankenhaushygiene					
– Informatik - Biometrie					
2. Medizin- und Pflegepädagogik					
– Gegenstand, Objektbereiche und Forschungsfelder	P	8	1 LN	X	
– Professionalisierung des Lehrens und Lernens/interprofessionelle Handlungskompetenz im Berufsfeld Gesundheit und Soziales					
– Pädagogisches Handeln als Element beruflicher Tätigkeit					
– Der Forschungsprozeß in der Medizin- und Pflegepädagogik					

¹ alternativ ein Fach

Studienbereiche	P/WP	SWS Wochen	LN HSS PrS	DVPr	DPr
II. Hauptstudium					
3. Geschichte medizinischer Berufe	P	2			
4. Allgemeine Pathologie	P	2			
5. Spezielle medizinische Fachgebiete – Grundlagen der Inneren Medizin	P	12 (6)			X
z.B. – Chirurgie – Pädiatrie – Gynäkologie/Geburtshilfe – Orthopädie – Neurologie/Psychiatrie – Dermatologie – Diätetik – Pathobiochemie/Klinische Chemie – Physikalische Medizin und Rehabilitation/Physiotherapie – Radiologie – Hämatologie	WP ¹	(6)	1 LN		
6. Interdisziplinäre Projekte	WP	3	1 LN		
7. Fachdidaktik Gesundheit/Diagnostik - Therapie – Einführungs- und Vertiefungsbereich – Praktikumsbegleitung – Unterrichtspraktika	P	20 (10) (10) 10 Wochen	1 LN 1 HSS 2 PrS		X
		72 SWS	8 LN 1 HSS 2 PrS	2	2

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (vgl § 5)

Abkürzungen

P	=	Pflichtfach/-bereich
W	=	Wahlfach/-bereich
WP	=	Wahlpflichtfach/-bereich
SWS	=	Semesterwochenstunden
LN	=	Leistungsnachweis
HSS	=	Hauptseminarschein
PrS	=	Praktikumsschein
DVPr	=	Diplom-Vorprüfung
Dpr	=	Diplomprüfung

Anlage 2

Übersicht über Studienbereiche, Umfang, Zeitraum und Leistungsnachweise des I. Faches (berufliche Fachrichtung) Gesundheit/Pflegewissenschaft

Studienbereiche	P/WP	SWS Wochen	LN HSS PrS	DVPr	DPr
<u>I. Grundstudium</u>					
1. Bio-psycho-soziale Grundlagen	P	6			
– Biologie		(2)			
– Anatomie		(2)	1 LN		
– Physiologie oder ²		(2)	1 LN		
– Psychologie		(4)	1 LN		
– Soziologie		(2)	1 LN		
2. Geschichte der Pflege	P	3	1 LN		
3. Theorien und Methoden der Pflege	P	10	1 LN	X	
– Theorien und Modelle der Pflege		(3)			
– Ethik in der Pflege		(2)			
– Pflegeprozeß/Pflegeplanung		(2)			
– Schwerpunkte und Methoden der Pflegeforschung		(3)			
4. Pflegepraxis	P	6			
– Recht in der Pflege		(1)			
– Krankenhaushygiene		(2)			
– Betriebswirtschaft		(2)			
– Erste Hilfe		(1)			
5. Medizin- und Pflegepädagogik	P	8	1 LN	X	
– Gegenstand, Objektbereiche und Forschungsfelder					
– Professionalisierung des Lehrens und Lernens/interprofessionelle Handlungskompetenz im Berufsfeld Gesundheit und Soziales					
– Pädagogisches Handeln als Element beruflicher Tätigkeit					
– Der Forschungsprozeß in der Medizin- und Pflegepädagogik					

² alternativ zum II. Fach

Studienbereiche	P/WP	SWS Wochen	LN HSS PrS	DVPr	DPr
II. Hauptstudium					
6. Bio-psycho-soziale Bedingungen – Allgemeine Pathologie oder ² – Sozialmedizin und Gesundheitsförderung	P	2 (2)			
7. Methodik der Pflege – Kommunikation – Pflegeanamnese und Pflegediagnose – Pflegemaßnahmen – Beratung	P	10 (2) (2) (3) (3)			
8. Pflegepraxis – Gemeindenahe Pflege und Übergangspflege – Pflege bei Kindern – Pflege bei Betragten – Pflege bei Gebärenden	WP ³	4 (2) (2)	1 LN ⁴		>X ⁵
9. Interdisziplinäre Projekte	WP	3	1 LN		
10. Fachdidaktik Gesundheit/Pflegewissenschaft – Einführungs- und Vertiefungsbereich – Praktikumsbegleitung – Unterrichtspraktika	P	20 (10) (10) 10 Wochen	1 LN 1 HSS 2 PrS		X
		72 SWS	8 LN 1 HSS 2 PrS	2	2

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (vgl. § 5)

³ alternativ zwei Fächer

⁴ alternativ in einem Studienschwerpunkt

⁵ Komplexprüfung der Studienbereiche 7 und 8

Anlage 3

Übersicht über Studienbereiche, Umfang, Zeitraum und Leistungsnachweise im II. Fach „Sozialwissenschaften“

Studienbereiche	P/WP	SWS Wochen	LN HSS PrS	DVPr	DPr
<u>I. Grundstudium:</u>					
1. Psychologie	P	10		X	
– Allgemeine und Entwicklungspsychologie		(4)	1 LN		
– Sozial- und Persönlichkeitspsychologie		(2)			
– Medizinische Psychologie		(4)			
2. Soziologie	P	10		X	
– Grundbegriffe und Theorien der Soziologie		(4)	1 LN		
– Medizinische Soziologie		(4)			
– Vertiefungs- und Ergänzungsangebote	WP ⁶	(2)			
<u>II. Hauptstudium:</u>					
3. Gerontologie	P	4	1 LN		
– Alter und Altern heute					
– Psychosoziale Probleme alter Menschen und ihrer Helfer		(2)			
– Vertiefungs und Ergänzungsangebote	WP ⁶	(2)			
4. Sozialmedizin und Gesundheitsförderung	P	6			X
– Gesundheits- und Krankheitskonzepte					
– Epidemiologie					
– System gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge					
– Gesundheitsförderung, Prävention					
5. Ethik/Recht im Gesundheits- und Sozialwesen		4			
– Ethische Probleme in der Medizin und Pflege	P	(2)			
– Rechtsgrundlagen des beruflichen Handelns im Gesundheits- und Sozialwesen	P	(2)			
6. Fachdidaktik Sozialwissenschaften	P	18			
– Einführungs- und Vertiefungsbereich		(8)	1 LN		
– Praktikumsbegleitung		(10)			
– Unterrichtspraktika		10	1 PrS		
		Wochen			
		52 SWS	4 LN		
			1 PrS	2	1

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (vgl. § 5)

⁶ Vertiefung und/oder Ergänzung bestimmter Fächer und/oder Themenkomplexe

Anlage 4

Übersicht über Studienbereiche, Umfang, Zeitraum und Leistungsnachweise im II. Fach „Biowissenschaften“

Studienbereiche	P/WP	SWS Wochen	LN HSS PrS	DVPr	DPr
<u>I. Grundstudium:</u>					
1. Grundlagen des Lebens	P	9			
– Biologie		(3)			
– Biophysik		(3)	1 LN		
– Biochemie		(3)	1 LN		
2. Anatomie	P	6		X	
3. Physiologie	P	8		X	
<u>II. Hauptstudium:</u>					
4. Allgemeine Pathologie	P	2			
5. Spezielle medizinische Fachgebiete		9			
– Grundlagen	P	(6)			X
– Klinische Pharmakologie	P	(3)	1 LN		
6. Fachdidaktik Biowissenschaften	P	18			
– Einführungs- und Vertiefungsbereich		(8)	1 LN		
– Praktikumsbegleitung		(10)			
– Unterrichtspraktika		10	1 PrS		
		Wochen	4 LN		
		52 SWS	1 PrS	2	1

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (vgl. § 5)

Anlage 5

**Übersicht über Studienbereiche, Umfang, Zeitraum und Leistungsnachweise des Studienanteils
Erziehungswissenschaft**

Studienbereiche ⁷	P/WP/W	SWS Wochen	LN HSS PrS	DPr
Grund- und Hauptstudium: Erziehungswissenschaft	P	12		X
1. Pädagogisches Handeln, Erziehungstheorie und Erziehungswissenschaft	W	() ⁸		
2. Schule als gesellschaftliche Institution	W	() ⁷		
3. Sozialisation und Erziehung	WP ⁷	(4) ⁷	LN	
		o d e r		
4. Curriculum und Unterricht	WP ⁷	(4) ⁷	LN	
5. Diagnose und Beurteilung	W	() ⁷		
Unterricht mit ausländischen Schülerinnen/Schülern⁹				
Orientierungspraktikum	P	4 Wochen	PrS ¹⁰	
		14 SWS	1 LN 1 HSS 1 PrS	1

⁷ Detaillierte Inhaltsangaben siehe § 9 Abs. 2

⁸ In zwei der genannten fünf Studienbereiche sind Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS zu belegen und für die Prüfung nachzuweisen. Einer dieser Teilbereiche muß entweder der Studienbereich „Sozialisation und Erziehung“ oder der Studienbereich „Curriculum und Unterricht“ sein.

⁹ Studierenden, die das Lehramt anstreben, wird der Erwerb des entsprechenden Leistungsnachweises empfohlen.

¹⁰ Das Orientierungspraktikum wird durch die Praktikumsordnung (Verordnung über die Schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt vom 24. Februar 1⁹⁸³) geregelt. Vgl. auch § 7 Abs. 2 Pkt. 2

Anlage 6

Übersicht zur Gliederung des Studiums der Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft

Semester	Erziehungswissenschaft		Andere Sozialwissenschaft
1. bis 3.	2 SWS Einführungsvorlesung		2 SWS Einführungsvorlesung
1. bis 4.	2 SWS Lehrveranstaltung in einem StB freier Wahl		2 SWS Lehrveranstaltung in einem StB freier Wahl
	darunter eine Lehrveranstaltung, die als Vorbereitung zum Orientierungspraktikum ausgewiesen ist		
	frühestens nach dem 1. und spätestens vor dem 5. Semester Orientierungspraktikum (mit Praktikumsschein)		
	Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft	Andere Sozialwissenschaft
frühestens nach dem 2. Semester	2 SWS Lehrveranstaltung in einem gewählten Studienbereich	2 SWS Lehrveranstaltung in einem gewählten Studienbereich	2 SWS Lehrveranstaltung in einem gewählten Studienbereich
frühestens nach dem 4. Semester	2 SWS Lehrveranstaltung in einem gewählten Studienbereich	2 SWS Lehrveranstaltung in einem gewählten Studienbereich	2 SWS Hauptseminar in einem gewählten Studienbereich
	darunter ein Hauptseminar mit Erwerb des Hauptseminarscheins		mit Erwerb des Hauptseminarscheins

